

RS Vwgh 1999/1/21 98/06/0201

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.01.1999

Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Steiermark

L82000 Bauordnung

L82006 Bauordnung Steiermark

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §§6;

AVG §63 Abs1;

AVG §63 Abs5;

BauG Stmk 1995 §41 Abs3;

BauRallg;

Rechtssatz

Wenngleich nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (Hinweis E 26.5.1986, 86/08/0016, mit weiteren Nachweisen) in Mehrparteienvfahren nach der Erlassung des Bescheides auch nur einer Partei gegenüber auch die übrigen Parteien bereits Berufung erheben könnten (soferne sie nicht die Zustellung des Bescheides begehrten), ist dies nur in Mehrparteienvfahren der Art des anlagenrechtlichen Bewilligungsverfahrens der Fall, nicht jedoch im Zusammenhang mit verwaltungspolizeilichen Aufträgen, die - wie etwa im Fall des Miteigentums - an mehrere Parteien zu erlassen wären oder in Verfahren, in denen verschiedene Bescheidadressaten in Frage kämen, jedoch (zunächst) nur einer von der Behörde als Adressat gewählt wurde (wie etwa in abgabenrechtlichen Verfahren, wenn auf Grund von Haftungsbestimmungen oder bei Gesamtschuld mehrere Adressaten in Betracht kommen; Hinweis E 29.6.1995, 92/07/0201).

Schlagworte

Bauverfahren (siehe auch Behörden Vorstellung Nachbarrecht Diverses) Berufungsverfahren BauRallg11/2 Zeitpunkt der Bescheiderlassung Eintritt der Rechtswirkungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998060201.X05

Im RIS seit

11.07.2001

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at